



Mephisto – Karl Maria Brandauer in der Rolle des Hendrik Höfgen. Der berühmte Film von István Szabó basiert auf dem vom Bundesverfassungsgericht immer noch verbotenen, gleichwohl erhältlichen Roman von Klaus Mann. Höfgen, dessen Ähnlichkeit mit Gustav Gründgens für viele offensichtlich ist, wird zum gefeierten Schauspieler in Nazi-Deutschland. Seine Gewissensbisse kaschiert er, indem er immer wieder beteuert, seine Kunst habe mit Politik nichts zu tun. Seine größten Erfolge feiert Höfgen als Mephisto in Goethes *Faust*. Der preußische Ministerpräsident (gespielt von Rolf Hoppe) ruft ihn zu sich, von da an ist Hermann Göring sein größter Gönner.

Freiheit der Literatur und Verfassungsrecht

Kollisionen zwischen der Kunstfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Während in der Literatur – insoweit noch gar nicht anders als im Recht – Mehrdeutigkeit bereits als notwendige Folge der Verwendung von Sprache erscheint, durch den Einsatz spezifischer ästhetischer Techniken und Verfahren allerdings noch bewusst forciert wird, müssen Richterinnen und Richter den durch Unbestimmtheit konstituierten rätselhaften Charakter der Kunst (Adorno) negieren und eine bestimmte Interpretation des Aussagegehaltes eines literarischen Werkes präferieren, um überhaupt eine Entscheidung fällen zu können. Wo Sprach- und Literaturwissenschaftler unverbindlich und folgenlos in ihren Analysen auf die Rätselhaftigkeit, Sperrigkeit, Mehrdeutigkeit oder Komplexität literarischer Kunst verweisen und jede Festlegung auf eine bestimmte Deutung eines Werkes als Folge laienhafter Naivität belächeln können, sehen sich Juristen einem in der

Das Verhältnis zwischen Literatur und Verfassungsrecht, zwischen Produzenten und Vermittlern literarischer Kunst einerseits und dem Bundesverfassungsgericht andererseits, ist schwierig. Verantwortlich dafür sind nicht die Beteiligten, sondern grundlegende systemische Differenzen. Wo literarische Kunst Rätsel aufgibt oder aufgeben darf, muss das Recht Rätsel ausschließen, den Zweifel zum Schweigen bringen. Wo die Literatur mit Mehrdeutigkeit spielen kann, ihre Interpretation in permanenter Fluktuation begriffen, unerschöpflich und deshalb auch unabschließbar ist, müssen Gerichte am Ende eines Verfahrens systembedingt unausweichlich zu einer Entscheidung gelangen.

Tat theoretisch wie methodisch vielleicht gar nicht mehr einlösbaren Interpretationszwang ausgesetzt. Dieser drängt sie unerbittlich dazu, einem Roman, der Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens geworden ist, eine für das Verfahren maßgebliche Deutung zu entnehmen.

von Felix
Hanschmann

Goethes Werther und Lottes Persönlichkeitsrechte

Hätte nicht auch Goethes *Leiden des jungen Werther* verboten werden müssen, wenn man die Maßstäbe anlegt, die die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts 2008 in der *Esra*-Entscheidung setzen? Das jedenfalls meinten die dissentierenden Richter in ihren Sondervoten. Immerhin sei schon bei damaligem Erscheinen dieses Briefromans in der Romanfigur Lotte Charlotte Buff erkannt worden, in die sich Goethe, den man in der Figur des Werther zu entdecken glaubte, während seiner Wetzlarer Referendarzeit verliebt hatte. Charlotte Buff war ebenso wie die Romanfigur Lotte zur Zeit ihrer Begegnung mit Goethe schon verlobt und dann verheiratet. Ihr Ehemann Johann Christian Kestner, der sich in der Romanfigur Albert, dem Verlobten und späte-



Die Erstausgabe von Goethes *Werther*: Sie erschien im Herbst 1774 zur Leipziger Buchmesse und wurde gleich zum Bestseller. 1787 überarbeitete Goethe den Roman, wobei unter anderem das Genitiv-s im Titel entfiel.



Originalzeichnungen von Daniel Nikolaus Chodowiecki (1726–1801) zu Goethes *Werther*. Goethe schätzte den Künstler sehr und beschrieb ihn in seinen *Maximen und Reflexionen* als »einen sehr respektablen und wir sagen idealen Künstler, weit bekannt durch seine Zeichnungen und kleinen Kupferstiche, Szenen des bürgerlichen Lebens darstellend, worin ihm Ausdruck und Charakter der Figuren oft vortrefflich gelang«.

ren Ehemann von Lotte wiederfand, schrieb damals über den Roman an einen Freund: »Lotte hat z. B. weder mit Goethe noch mit sonst einem anderen in dem ziemlich genauen Verhältnis gestanden, wie da beschrieben ist. Dies haben wir ihm allerdings sehr übelgenommen, indem verschiedene Nebenumstände zu wahr und zu bekannt sind, als daß man nicht auf uns hätte fallen sollen [...] Lottens Portrait ist im Ganzen das von meiner Frau.« Auch beim *Werther*, so die Sondervoten, sei nicht zu bestreiten, dass das Buch höchst intime Szenen zwischen Lotte und Werther enthalte und die in Bezug genommenen Personen deutlich erkennbar seien. Damit lägen aber genau die Voraussetzungen vor, die die Senatsmehrheit für eine schwere Persönlichkeitsverletzung ausreichen lasse.

Wie aber geht das Recht damit um, wenn ein Autor in seinem Werk an die Wirklichkeit anknüpft und (auch) existierende Personen und Geschehnisse schildert, diese aber mit Fiktivem vermischt? Wie stark muss ein Autor, der die Realität als Referenz benutzt und in sein Werk transferiert, diese Wirklichkeit künstlerisch verfremden, um sich noch auf die Kunstfreiheit berufen zu können? Oder anders gefragt: Wann sind literarische Formen wie beispielsweise die Autobiografie, die Reportage oder andere Ausdrucksformen wie Satire, Doku-Drama oder Faction (das schon im Wort die Kombination aus »Facts« und »Fiction« deutlich macht) nicht mehr von der Kunstfreiheit gedeckt? Wie reflektiert das Recht die systemischen Differenzen zwischen Literatur und Recht, und welche dogmatischen Formen und Figuren werden entwickelt, um diesen Differenzen Rechnung zu tragen?

Klaus Manns *Mephisto* und Maxim Billers *Esra*

Kommt es zu Konflikten zwischen Literatur und Verfassungsrecht, dann stehen sich immer zwei Grund-

rechte gegenüber. Auf der einen Seite stehen der Autor oder sein Verlag, die sich auf die im Grundgesetz garantierte Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) berufen; während auf der anderen Seite diejenigen Personen stehen, die sich durch den Inhalt eines literarischen Werkes in ihrem ebenfalls in der Verfassung als Grundrecht garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt sehen. Die wesentlichen verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Behandlung solcher Konflikte hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen herausgearbeitet. Gegenstand der ersten Entscheidung war das Buch *Mephisto – Roman einer Karriere* von Klaus Mann. Darin wird der Aufstieg des opportunistischen und sich mit den Machhabern arrangierenden Schauspielers, Regisseurs und Intendanten Hendrik Höfgen während der nationalsozialistischen Herrschaft geschildert. In vielerlei Hinsicht ähnelt der Protagonist des Romans Gustaf Gründgens, dem ehemaligen Schwager von Klaus Mann. Aufgrund einer angeblich herabwürdigenden Darstellung Gründgens in der Figur des Hendrik Höfgen verbot der Bundesge-

richtshof die Publikation und Verbreitung des Buches in Deutschland. Geklagt hatte der Adoptivsohn und Alleinerbe Gründgens'. Die den Roman herausgebende Nymphenburger Verlagsanstalt wollte sich hiermit jedoch nicht abfinden und erhob deshalb unter Berufung auf das Grundrecht der Kunstfreiheit Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Die Mehrheit der Richter konnte allerdings in dem Publikations- und Verbreitungsverbot keine Verletzung der Kunstfreiheit erkennen und wies die Verfassungsbeschwerde zurück.

Erst mehr als 35 Jahre später war das Gericht erneut mit einem zuvor von den unteren Instanzen verbotenen Roman befasst. Der Roman *Esra* von Maxim Biller erzählt über einen Handlungszeitraum von vier Jahren die von dem ständigen Wechsel von Annäherung und Distanzierung geprägte Liebesgeschichte von Adam und Esra. Thematisiert werden auch ihre sexuellen Begegnungen sowie eine im Roman nicht näher beschriebene schwere Krankheit der Toch-

ter von Esra aus einer früheren Beziehung. Die Figuren des Romans werden durch zahlreiche Merkmale und Eigenschaften beschrieben: Esra ist eine türkischstämmige Schauspielerin und Trägerin eines Filmpreises, den sie für eine Rolle in einem Film erhalten hat, in dem sie ein türkisches Mädchen spielte. Lale, Esras Mutter, ist herrschsüchtig und alkoholkrank, war mehrmals verheiratet, besitzt an der Ägäischen Küste ein Hotel und hat für ihr politisches Engagement gegen die Folgen des Goldabbaus in der Türkei einen Preis bekommen. Adam, der Ich-Erzähler, ist ein ursprünglich aus Tschechien stammender Schriftsteller jüdischen Glaubens.

Zwischen den Romanfiguren und den beiden Klägerinnen des Ausgangsverfahrens sowie dem Autor Maxim Biller gibt es zahlreiche Übereinstimmungen: verliehene Preise, Alter, Zahl der Ehen und Kinder, Herkunft, Berufe, Krankheiten, politisches Engagement. In den Gerichtsverfahren äußerte Biller, dass er durch seine Liebesbeziehung zu der jüngeren Kläge-

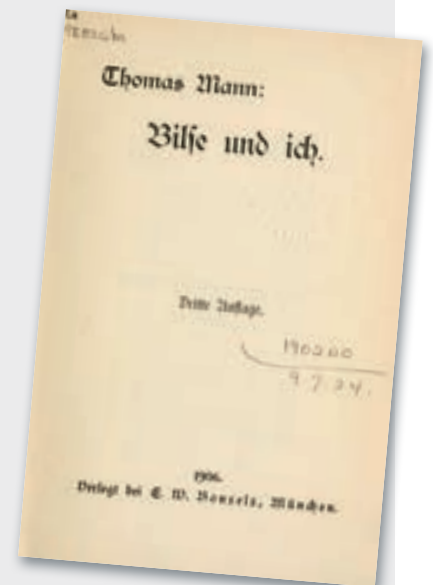
Thomas Mann: »... Situationen, Handlungen ergeben sich«

Fritz Oswald Bilde veröffentlichte 1903 unter dem Pseudonym Fritz von Kyrburg den militärkritischen Roman *Aus einer kleinen Garnison. Ein militärisches Zeitbild*. Orte und Figuren waren nur schwach verfremdet und daher leicht zu entschlüsseln. In einem in der Öffentlichkeit stark beachteten Prozess vor einem Militärgericht wurde Bilde wegen Beleidigung zu sechs Monaten Haft verurteilt und unehrenhaft aus der Armee entlassen. Als sich Thomas Mann in seiner Heimatstadt Lübeck anlässlich der Veröffentlichung der *Buddenbrooks* einem Prozess ausgesetzt sah und einer der Ankläger seinen Roman als »Bilde-Roman« bezeichnete, verwahrte sich der Nobelpreisträger gegen diesen in seinen Augen diskreditierenden Vergleich und verfasste in der Folge eine kleine Schrift mit dem Titel *Bilde und ich*. Darin schrieb er: »Mit jener [...] Folgsamkeit dem gegebenen Detail gegenüber eignet ein Dichter sich Äußerlichkeiten an, welche der Welt ein Recht geben, zu sagen: Das ist Der, ist Die. Hierauf besetzt und vertieft er die Maske mit Anderem, Eigenem, benutzt sie zur Darstellung eines Problems, das ihr vielleicht ganz fremd ist, und Situationen, Handlungen ergeben sich, die dem Urbild wahrscheinlich



In der kleinen Schrift *Bilde und ich* verteidigte sich Thomas Mann 1906 vehement das Recht des Schriftstellers, lebende Personen künstlerisch auszugestalten. Das hatten ihm einige Lübecker Bürger angekreidet.

Buddenbrooks: Verfall einer Familie – Schauplatz dieses ersten Gesellschaftsromans von Weltgeltung in deutscher Sprache ist Thomas Manns Heimatstadt Lübeck. Der Name der alten Hansestadt wird allerdings in dem 1901 erschienenen Roman nie ausdrücklich erwähnt. Nachdem Mann 1929 den Nobelpreis für dieses Werk bekommen hatte, erschien 1930 im Fischer Verlag die preiswerte Volksausgabe mit einer Million Auflage.



völlig ferne liegen. Dann aber halten die Leute sich für berechtigt, auf Grund der Äußerlichkeiten auch alles Übrige für »wahr«, anekdotisch, kolportiert, für Ausplauderei und sensationellen Klatsch zu nehmen, – und der Skandal ist da.«



Thomas Mann (1875–1955) während seiner Arbeit an dem Roman *Buddenbrooks* im Januar 1900. Im August desselben Jahres schickt er ihn an seinen Verleger Samuel Fischer, der nun bat, das Manuskript auf die Hälfte zu kürzen. Doch Mann setzte sich durch, der Roman erschien in voller Länge.

rin zum Schreiben des Buches inspiriert worden sei. In der Widmung der dieser Klägerin überreichten Ausgabe des Romans schreibt er: »Liebe A..., dieses Buch ist für Dich. Ich habe es nur für Dich geschrieben, aber ich verstehe, dass Du Angst hast, es zu lesen. Vielleicht liest Du es, wenn wir alt sind – und siehst dann noch einmal, wie sehr ich Dich geliebt habe. Maxim. Berlin, den 22. 2. 03.« Im Nachwort des Buches wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Figuren des Romans frei erfunden und Ähnlichkeiten mit Lebenden und Verstorbenen deshalb rein zufällig und nicht beabsichtigt seien. Fünf von acht Richtern im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts waren gleichwohl der Ansicht, dass zumindest in Bezug auf die Klägerin, die sich in Esra porträtiert sah, das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt sei und die Kunstfreiheit daher zurückzutreten habe.

Das literarische Kunstwerk hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts eine hermaphroditische Gestalt: Es wirkt nicht nur als ästhetische Realität, sondern hat – gerade wenn der Künstler auf Persönlichkeits- und Lebensdaten von Menschen aus seiner Umwelt zugreift – auch sozialbezogene Wirkungen. Anders könnte man zum einen auch gar nicht anneh-

men, dass ein Kunstwerk überhaupt in der Lage ist, Persönlichkeitsrechte Dritter zu verletzen. Zum anderen würde, wenn man diese grundsätzliche Annahme nicht teilt, die Kunstfreiheit immer Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht genießen, solange der Autor nur behauptet, es handle sich bei seinem Werk um Kunst. Hingegen würde man andererseits einen generellen Vorrang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor der Kunstfreiheit propagieren, wenn man die ästhetische Komponente des Kunstwerkes vollständig ausblenden und so tun würde, als handle es sich um die Schilderung von Realem.

Um die Kollision zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht im Rechtssystem bearbeiten zu können, hat das Bundesverfassungsgericht in den beiden erwähnten Entscheidungen dogmatische Leitlinien entwickelt: Zunächst kann sich eine Person überhaupt nur dann in einem literarischen Werk wiedererkennen, wenn sich diese Identifizierung nicht nur dem Betroffenen, sondern auch einem »mehr oder minder großen Bekanntenkreis« aufdrängt und durch eine »hohe Kumulation von Identifizierungsmerkmalen« gestützt wird. Sodann ist die Frage, wie

Klaus Manns »Mephisto« – verfassungsrechtlich bis heute verboten

Zwar wurden die Publikation und Verbreitung des Romans *Mephisto – Roman einer Karriere* von Klaus Mann vom Bundesverfassungsgericht verboten. Gleichwohl brachte die französische Regisseurin Ariane Mnouchkine acht Jahre nach der Entscheidung eine Dramatisierung des Mann'schen Mephisto auf die Bühne. Mit der Oscar-prämierten Verfilmung durch István Szabó mit Klaus Maria Brandauer in der Hauptrolle als Hendrik Höfgen gelangte Mephisto in die Kinos. Kurios ging die Geschichte des Romans weiter: Nachdem, ohne dass eine erneute Klage erfolgte, das zu der französischen Theaterfassung gehörige Textbuch in der Bundesrepublik vertrieben wurde, zirkulierte kurze Zeit später der Roman auch in der Originalfassung einschließlich der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung als *Raubdruck*, was, soweit ersichtlich, der einzige Text des obers-

Klaus Mann (1906–1949) selbst wehrte sich schon während der Veröffentlichung eines Vorabdrucks in der »Pariser Tageszeitung« dagegen, dass Mephisto als Schlüsselroman bezeichnet werde: »... es handelt sich um kein »Portrait«, sondern um einen symbolischen Typus – der Leser wird beurteilen, ob auch einen lebensvollen, dichterisch geschauten und gestalteten Menschen.«



Verlagseinband des Erstdrucks: 1936 erschien Klaus Manns *Mephisto – Roman einer Karriere* bereits im Exilverlag Querido in Amsterdam. Ob es sich bei Mephisto um einen Schlüsselroman handelt, bleibt weiter umstritten. Ähnlichkeiten zwischen dem Protagonisten Hendrik Höfgen und Gustaf Gründgens, dem ein kometenhafter Aufstieg als Schauspieler, Regisseur und Intendant im Nazi-Deutschland früh gelang, wurden immer wieder thematisiert.

ten deutschen Gerichtes ist, dem diese Anerkennung bislang widerfahren ist. Ohne auf die Entscheidung aus dem Jahr 1971 Rücksicht zu nehmen, publizierte der Rowohlt Verlag im Jahr 1980 den *Mephisto* als Taschenbuch-Lizenzausgabe. Auch gegen diese Veröffentlichung wehrte sich der ehemalige Kläger, der Adoptivsohn von Gründgens, nicht mehr. Verfassungsrechtlich betrachtet, ist das Buch bis heute verboten.

Das aktuelle Cover: Seit 1980 erscheint der gesellschaftskritische Roman mit vielen satirischen Elementen als Taschenbuch im Rowohlt-Verlag.



Aufregung um Grosz-Gemälde »Christus am Kreuz mit Gasmasken«

Nicht unmittelbar um Literatur, sondern um eine Zeichnung ging es in dem wohl aufsehenerregendsten Kunstprozess in der Weimarer Republik. George Grosz hatte für die Aufführung einer von Max Brod und Bertolt Brecht geschriebenen und von Erwin Piscator 1928 uraufgeführten Theaterfassung des Romans *Der brave Soldat Schwejk* Christus am Kreuz mit einer Gasmasken auf Gesicht und Springerstiefeln an den Füßen gezeichnet und darunter geschrieben: »Maul halten, weiter dienen.« Ursprünglich vom Schöffengericht Charlottenburg wegen Gotteslästerung zu einer Geldstrafe von 2000 Mark verurteilt, sprach das Reichsgericht nach langem Hin und Her zwischen den Instanzen Grosz und seinen Verleger letztendlich frei, verfügte aber gleichwohl, dass die inkriminierten Blätter vernichtet und die Druckplatten unbrauchbar gemacht wer-



Größe Bekanntheit erlangte Jaroslav Hašek's satirischer Weltkriegsroman *Der brave Soldat Schwejk* 1928 in Deutschland, als Erwin Piscator (1893–1966) den Roman für seine Piscator-Bühne inszenierte. Die Theaterfassung zu dem Roman hatten Max Brod (linkes Foto) (1884–1968) und Bert Brecht (1898–1956) ganz im Sinn des politischen Theaters entwickelt.



den sollten. Als Gutachter traten bei diesem Prozess die Quäker auf; sie bescheinigten Grosz' Gemälde eine aufrührerische und bewegende Bildwirkung und verneinten die Existenz einer klaren Grenze zwischen künstlerischer und religiöser Intuition.

»Christus am Kreuz mit Gasmasken« von George Grosz (1893–1959). Insbesondere in den 1920er Jahren sorgte Grosz mit seinen provokant sozial- und gesellschaftskritischen Gemälden und Zeichnungen für Furore. Nach den schrecklichen Erfahrungen als kriegsfreiwilliger Infanterist wurde er zum strikten Kriegsgegner: »Krieg war für Grauen, Verstümmelung und Vernichtung.«

stark das Persönlichkeitsrecht einer sich im Werk wiedererkennenden Person betroffen ist, sowohl davon abhängig, in welchem Maße es der Autor dem Leser nahelegt, den Inhalt seines Werkes auf wirkliche Personen zu beziehen, als auch von dem konkreten Inhalt der Schilderungen, d. h., ob diese den Intim-, den Privat- oder nur den Sozialbereich betreffen.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit wird dadurch berücksichtigt, dass das Bundesverfassungsgericht von der Vermutung zugunsten der Fiktionalität literarischer Werke ausgeht und zudem die Anlegung »kunspezifischer Maßstäbe« einfordert. Ersteres bedeutet, dass der »literarisch verständige Leser« für mündig gehalten wird, bei Werken, die sich als fiktive Literatur ohne Faktizitätsanspruch ausgeben, zwischen der Schilderung tatsächlicher Gegebenheiten und einer fiktiven Erzählung zu unterscheiden, auch wenn hinter den Protagonisten des Werkes reale Personen als Urbild erkennbar sind. Die Forderung nach Beachtung »kunspezifischer Maßstäbe« bedeutet, in Rechnung zu stellen, inwieweit das Abbild im Roman gegenüber dem Urbild in der Realität durch die künstlerische Gestaltung des Stoffs und seine Ein- und Unterordnung in den Gesamtorganismus des Kunstwerks so verselbstständigt erscheint, dass das Individuelle, Persönlich-Intime zugunsten des Allgemeinen, Zeichenhaften der »Figur« objektiviert wird.

Je stärker der Autor mithin eine Romanfigur von dem Urbild löst und zu einer Kunstfigur werden lässt und dem Leser so die Fiktionalität des Erzählten deutlich macht, desto stärker kommt ihm die kunspezifische Betrachtungsweise seines Werkes entgegen, und desto eher kann er für sich und sein Werk das Grundrecht der Kunstfreiheit in Anspruch nehmen. Je stärker umgekehrt Urbild und Abbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Daraus folgt, dass der Autor umso stärker fikionalisieren muss, je mehr er sich mit seiner künstlerischen Arbeit den besonders geschützten Dimensionen des Persönlichkeitsrechts nähert.

Kritik am subjektiven Leseindruck der Richter – vorgeschoben wird der »mündige Leser«

In den Sondervoten, die es sowohl zur *Mephisto*- als auch zur *Esra*-Entscheidung gegeben hat, erhoben die von der Mehrheit abweichenden Bundesverfassungsrichter durchweg den Einwand: Die Relation zwischen den ästhetischen Spezifika literarischer Kunst und den sozialbezogenen Wirkungen in der Realität werde zulasten der Kunstfreiheit gezogen. Zu sehr verenge die Rechtsprechung der Mehrheit den Blick auf eine außerhalb des Kunstwerks liegende Realität und werde das Kunstwerk auf Übereinstimmung

5 Fragen an den Nachwuchsforscher



Dr. Felix Hanschmann, 38,
Fachbereich
Rechtswissenschaft
hanschmann@jur.uni-
frankfurt.de

1. Wann begannen Sie sich für Ihr Fachgebiet zu interessieren? Gab es prägende Ereignisse oder Vorbilder?

Meine Leidenschaft für und mein Interesse am öffentlichen Recht wurde am Anfang meines Studiums durch zwei Professoren, Erhard Denninger und Günter Frankenberg, geweckt. Beide sind selbst von ihrem Fach begeistert und konnten dadurch die Begeisterung auf Studierende übertragen. »Vorbilder« waren sie, weil sie keine Vorbilder sein wollen. Beide haben immer Zweifel gestreut und zum kritischen Nachfragen ange-regt. Das hat mir gefallen.

2. Welche Stationen Ihrer wissenschaftlichen Laufbahn waren für Sie die wichtigsten?

Nicht nur und nicht einmal hauptsächlich in wissenschaftlicher Hinsicht: alle Stationen, bei denen ich mit begeisterten Personen (siehe Frage 1) zusammenarbeiten durfte.

3. In welchen Augenblicken fühlen Sie sich als Wissenschaftler am glücklichsten?

Wenn Studierende mir sagen, dass sie bei mir in der Vorlesung etwas verstanden haben, und wenn ich infolge meines Berufes an Orte komme, die ich sonst vielleicht nicht kennenlernen würde.

4. Wer oder was hilft, wenn bei der Arbeit Schwierigkeiten auftreten?

Meine Frau, mein Doktorvater, meine Freunde und Versuche, die wissenschaftliche Arbeit zu relativieren und nicht zu ernst zu nehmen.

5. Was tun Sie, wenn Sie eine Pause von der Wissenschaft brauchen?

Eines meiner großen Probleme ist, dass ich eigentlich keine Pause von der Wissenschaft brauche.

seits aber eine zu starke »Verfremdung« vorliegt, weil der Romanfigur erdichtete negative Verhaltensweisen und Charakterzüge zugeschrieben worden sind, die dem Lebensbild von Gründgens angeblich nicht entsprachen.

Diesem Widerspruch vorgelagert zeichnet sich aber ein noch viel gravierenderes Problem ab: Stellvertretend für die vielen, dem Gericht unbekanntem Leser müssen die Richter nicht nur darüber spekulieren, ob die Leser den literarischen Text überhaupt unter der Prämisse lesen, inwieweit es Bezüge zu einer empirischen Realität gibt und sie in Höfgen eine reale Person wiedererkennen, sondern auch darüber, ob die Leser den Text in einer das allgemeine Persönlichkeitsrecht der realen Person verletzenden Weise verstehen. Jener spekulative Gehalt der Entscheidungen wird jedoch nicht offengelegt, sondern stattdessen auf Fiktionen des Lesers zurückgegriffen. Dadurch wiederum lassen sich die Schwierigkeiten des Rechts im Umgang mit Literatur allerdings nur verdecken, nicht aber zum Verschwinden bringen. Es sind dann nämlich nur vordergründig nicht mehr die Richter, die das Streitgegenständliche Werk interpretieren, sondern der »mündige«, »aufgeklärte« oder »informierte« Leser, der »normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsleser« oder der Leser, der in der Lage ist, »zwischen der Schilderung tatsächlicher Gegebenheiten und einer fiktiven Erzählung zu differenzieren«. Auch die »literarisch interessierte Öffentlichkeit« oder der »begrenzte, vor allem der Bildungsschicht angehörende Leserkreis« werden als Referenz in den Mehrheitsvoten vorgeschoben.

Erst der Leser erzeugt im Akt der Lektüre einen Sinn

Durchschaut man, dass sich hinter diesen Fiktionen der subjektive Leseindruck der Richter verbirgt, bleibt der Vorschlag, auf »literaturwissenschaftlichen Sachverstand« zurückzugreifen. Dieser vermag jedoch weder die Leseindrücke einer Vielzahl von Lesern zu objektivieren, noch sind die Literaturwissenschaftler in der Lage, kraft besonderen Wissens zu »der« richtigen Deutung des literarischen Werkes durchzudringen. Denn jede Interpretation ist Resultat einer Interaktion zwischen Text und Leser, in der erst die Bedeutung entsteht und die zeit- und kontextgebunden und von ganz individuellen Dispositionen und Wissensbeständen abhängig ist. Man verkennt die Tücken von aus Zeichen bestehendem Text und die Komplexität des Rezeptionsprozesses, wenn man unterstellt, das literarische Werk transportiere in sich eine Bedeutung, die der Leser dem Text nur entnehmen müsse und die deshalb grundsätzlich für alle Leser gleich sei. Vielmehr ist es erst der Leser, der im Akt der Lektüre einen Sinn erzeugt.

Ob nicht der Text vielleicht doch auch als ein die Sinnkonstruktionen des Lesers beschränkender Referenzrahmen wirkt, ist eine schwierige Frage, die aber letzten Endes nicht die Möglichkeit einer unüberschaubaren Vielzahl von Interpretationen infrage stellt. Das wirft nur die Frage auf, ob es Deutungen eines Textes gibt, die, nach welchen hermeneutischen Maßstäben auch immer, keine Stütze mehr im Text finden. Schließlich kann auch der Autor eines Buches nicht dirigieren, welche Interpretation seines Werkes der Le-

Weiterführende Literatur

Barsch, Achim
Literatur und Recht aus literaturtheoretischer Sicht, in: Dankert/Zechlin (Hrsg.) *Literatur vor dem Richter* 1988, S. 63 ff.

von Becker, Bernhard
Fiktion und Wirklichkeit im Roman 2006.

Schlink, Bernhard
Das Dilemma der Kunstfreiheit, in: ders. *Vergewissungen* 2005, S. 112 ff.

gen mit dieser Realität abgeklopft. Demgegenüber schenke das Mehrheitsvotum den Besonderheiten literarischer Kunst nicht hinreichend Beachtung; und die Kunstfreiheit werde so auf dem Altar einer außerhalb des Kunstwerkes liegenden Realität, an der der Inhalt des Romans gemessen wird, geopfert. Klaus Mann konnte die Mehrheit der Richter im Ergebnis leicht den Vorwurf machen, dass er einerseits zu wenig »verfremdet«, seinen Romanhelden Gründgens also zu wirklichkeitstreu nachgebildet hat, anderer-

Autobiografisch inspiriert: Der Roman »Esra«

Auch Maxim Biller (geb. 1960) autobiografisch inspirierter Roman *Esra* ist bis heute aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verboten und darf weder verkauft noch sonst wie verbreitet werden. Im Internet kann man trotzdem eine neuwertige Ausgabe bei Amazon für 995 Euro erwerben, gebrauchte Exemplare sind zwischen 197,99 und 500 Euro erhältlich. Nachdem die beiden Beschwerdeführerinnen drei Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch noch 100.000 Euro Schadensersatz einzuklagen versuchten, solidarisierten sich mehr als hundert Autoren, Schauspieler, Journalisten, Verleger und Künstler, unter anderen Elfriede Jelinek, Günter Grass, Iris Berben, Senta Berger, Helmut Dietl, Luc Bondy, Pe-



Maxim Biller, Autor von *Esra*, schrieb zwar in seinem Nachwort zu *Esra*, dass sämtliche Figuren seines Romans frei erfunden und Ähnlichkeiten mit Lebenden und Verstorbenen rein zufällig und nicht beabsichtigt seien; doch das sah die Mehrzahl der Bundesverfassungsrichter anders.

Nicht im Buchhandel erhältlich: *Esra*. Fünf von acht Richtern im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts sahen das Persönlichkeitsrecht der Klägerinnen, die sich in *Esra* porträtiert sahen verletzt und verboten den Roman.

ter Zadek, Herbert Achternbusch, Fritz J. Raddatz, Michael Jürgs, Dani Levy und Feridun Zaimoglu, mit Maxim Biller und forderten die Aufhebung des Verbotes und eine Abweisung der Schadensersatzklage. Ersteres konnte das Landgericht München wegen des vorangegangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts nicht aussprechen, die Zahlung von Schmerzensgeld hat es den Klägerinnen jedoch verwehrt.

ser vorzunehmen hat. Er ist kein verlässlicher Referenzpunkt, über den konsensfähiges Wissen vermittelt wird, um die Bedeutung der von ihm verfassten Texte zu ermöglichen. Die Richter können diesen Subjektivismus hinter Fiktionen des Lesers zu verstecken suchen. Was aber ein Leser liest, wenn er liest, können sie nicht wissen. Sie können nicht wissen, dass der Autor Maxim Biller, »dargestellt anhand des Ich-Erzählers«, im Roman eigene »charakterliche Schwäche« offenlegt, »ebenfalls gegenüber seiner Tochter versagt und von großer Zerrissenheit und Eifersucht geprägt ist«. Sie können nicht wissen, dass der fiktive Erzähler Adam für andere Leser ebenfalls »unschwer als Autor zu erkennen ist«. Und sie können auch nicht wissen, ob die in dem Buch geschilderten Sexszenen der Wirklichkeit entstammen oder fiktiv sind.

Unauflöslich: Die Unvergleichbarkeit zweier Systeme

Literatur und Recht scheinen unvereinbare (inkommensurable) Systemeigenschaften aufzuweisen; sie kultivieren ein konträres Verhältnis zu Rätsel, Zweifel, Unbestimmtheit. Zwar toleriert das Rechtssystem die Spezifika literarischer Kunst. Auch hält es bestimmte dogmatische Figuren für die Rezeption der Einsichten aus den mit Kunst maßgeblich befassten wissenschaftlichen Disziplinen bereit: die Forderungen nach der Beachtung kunstspezifischer Maßstäbe, die Vermutung für die Fiktionalität literarischer Werke oder Fiktionen des Lesers. Diese dienen als Toleranz- und Rezeptionskorridore für die systemischen Divergenzen. Gleichwohl bleiben nicht zu reduzierende Divergenzen (irreduzible Inkommensurabilitäten), die in beiden Bereichen, in der Literatur und im Recht, ein Unbehagen zurücklassen. ♦

Anzeige

du kannst.

Mag sein, dass Sie kein Blut sehen können. Aber Sie können dafür genau hinschauen, wo welches vergossen wird.

Helfen Sie uns als Mitglied oder mit einer Spende:
Konto-Nummer 80 90 100, Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 370 205 00.
Mehr Infos unter: www.amnesty.de

du kannst.